Tischvorlage

Rhein-Sieg-Kreis Siegburg, den 05.09.2023

Der Landrat

- 66.01 -

An alle

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft

13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 07.09.2023
hier: Nachreichung von Sitzungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie weitere Unterlagen für den TOP 7 „1. Änderung Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel““ und den TOP 8 „Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter", Durchführung der Öffentlichen Auslegung“ sowie die Unterlagen zum neuen TOP 9.3 „Mitteilung zum Hearing „Windkraftanlagen“ am 23.08.2023 im Kreishaus in Siegburg“ der 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Stark

RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E** ____

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt.** **7**

66.4 - Räumliche Planung, Naturschutzprojekte 04.09.2023

T i s c h v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	07.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2023	Vorberatung
Kreistag	28.09.2023	Entscheidung

Tagesordnungs-punkt	**1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel**

Vorbemerkungen:

Die Verwaltung hat die Beschlussvorlage zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel, sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Strategischen Umweltprüfung in das Beratungsverfahren eingebracht. Auf eine Nachfrage hin hat eine nochmalige Überprüfung ergeben, dass es bei den Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, hier bei den Festsetzungen und Erläuterungen der Verbote Nr. 33 und Nr. 44 sowie der Ausnahme Nr. 38 Widersprüche bzw. Unstimmigkeiten gab, die den Vollzug der Regelungen verhindern oder erschweren würden.
Die Verwaltung schlägt daher vor, die betreffenden Regelungen im **Anhang 2** zur Vorlage wie nachfolgend zu ändern und in dieser Fassung zur Grundlage des weiteren Beteiligungsverfahrens zu machen.

Erläuterungen:

Bei Verbot Nr. 33 (sowie der dazugehörigen Ausnahme Nr. 38) gab es Klarstellungsbedarf, dass Wertholz hiervon nicht erfasst sein soll. Es geht hier

stattdessen um markante Einzelschöpfungen, die in der Regel kein Wertholz darstellen. Das Verbot Nr. 44 sollte lediglich Festsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald treffen. Im Privatwald sollten mindestens sechs Alt- und Totholzbäume pro Hektar erhalten werden. Dieses Ziel sollte jedoch über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen auf freiwilliger Basis erreicht werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zum bereits übersandten Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“, **Textteil B/C – <u>Anhang 2</u>** zur Vorlage - sind nachfolgend durch Streichungen bzw. Ergänzungen (als Fettdruck) dargestellt. Die Seitenzahlen beziehen sich als Fundstelle immer auf die Nummer des betreffenden Verbots/der Ausnahme im Anhang 2.

Anhang 2, S. 36

2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

2.1-0 a) Allgemeine Verbote

33. Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;

Horste sind Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm **mit langjähriger Biotopbaumfunktion. Diese zeichnen sich durch außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz entnommen werden**.

Ein artenschutzrechtlicher Umgebungsschutz der Lebensstätte kann weitere Bäume umfassen.

Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.

Anhang 2, S. 40

Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:

Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten verboten:

44. im Staats- und Körperschaftswald die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen mit Brusthöhendurchmesser größer 50 cm auf unter 10 Stück/ ha~~, im Privatwald auf unter 6 Stück/ ha~~ abzusenken und diese Bäume zu nutzen.	Im Privatwald soll**ten mindestens 6 Alt- und Totholzbäume pro Hektar erhalten werden.** Dieses Ziel **soll** über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Die Alt- und Totholzbäume sind für die Zerfallsphase zu erhalten unter Beachtung des Verbotes Nr. 34 (Totholz).

Anhang 2, S. 53

2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen

38. Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusalem) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm **mit langjähriger Biotopbaumfunktion**.

(Hahlen)

RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E** ____

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt.** **8**

66.4 - Räumliche Planung, Naturschutzprojekte 04.09.2023

T i s c h v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	07.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2023	Vorberatung
Kreistag	28.09.2023	Entscheidung

Tagesordnungs-punkt	**Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter", Durchführung der Öffentlichen Auslegung**

Vorbemerkungen:

Die Verwaltung hat die Beschlussvorlage zur öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ in das Beratungsverfahren eingebracht. Auf eine Nachfrage hin hat eine nochmalige Überprüfung ergeben, dass es bei den Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, den Festsetzungen und Erläuterungen der Verbote Nr. 33 und Nr. 44 sowie der Ausnahme Nr. 38 sowie den gleichlautenden Festsetzungen und Erläuterungen zum Verbot 26 und der Ausnahme 12 bei den flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteilen noch Widersprüche bzw. Unstimmigkeiten gab, die den Vollzug der Regelungen verhindern oder erschweren würden.
Die Verwaltung schlägt daher vor, die betreffenden Regelungen im **Anhang 6** zur Vorlage wie nachfolgend zu ändern und in dieser Fassung zur Grundlage des weiteren Beteiligungsverfahrens zu machen.

Erläuterungen:

Bei Verbot Nr. 33 (sowie der dazugehörigen Ausnahme Nr. 38) gab es

Klarstellungsbedarf, dass Wertholz hiervon nicht erfasst sein soll. Es geht hier stattdessen um markante Einzelschöpfungen, die in der Regel kein Wertholz darstellen. Das Verbot Nr. 44 sollte lediglich Festsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald treffen. Im Privatwald sollten mindestens sechs Alt- und Totholzbäume pro Hektar erhalten werden. Dieses Ziel sollte jedoch über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen auf freiwilliger Basis erreicht werden.

Die v. g. Aussagen gelten auch für die gleichlautenden Festsetzungen und Erläuterungen zum Verbot 26 und der Ausnahme 12 bei den flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteilen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zum bereits übersandten Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“, **Textteil B/C – <u>Anhang 6</u>** zur Vorlage - sind nachfolgend durch Streichungen bzw. Ergänzungen (als Fettdruck) dargestellt. Die Seitenzahlen beziehen sich als Fundstelle immer auf die Nummer des betreffenden Verbots/der Ausnahme im Anhang 6. Hinzufügungen sind fett, Streichungen gestrichen dargestellt.

Anhang 6, S. 47

2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

2.1-0 a) Allgemeine Verbote

33. Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm **mit langjähriger Biotopbaumfunktion. Diese zeichnen sich durch außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-**

Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz entnommen werden.

Ein artenschutzrechtlicher Umgebungsschutz der Lebensstätte kann weitere Bäume umfassen.

Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.

Anhang 6, S. 51:

Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:

Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten verboten:

44. im Staats- und Körperschaftswald die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen mit Brusthöhendurchmesser größer 50 cm auf unter 10 Stück/ ha~~, im Privatwald auf unter 6 Stück/ ha~~ abzusenken und diese Bäume zu nutzen.

Im Privatwald soll**ten mindestens 6 Alt- und Totholzbäume pro Hektar erhalten werden.** Dieses Ziel **soll** über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Die Alt- und Totholzbäume sind für die Zerfallsphase zu erhalten unter Beachtung des Verbotes Nr. 34 (Totholz).

Anhang 6, S. 65:

2.1-0 c) **Regelungen für Ausnahmen**

38. Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;

Horste sind Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusalem) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm **mit langjähriger Biotopbaumfunktion**.

Anhang 6, S. 146

2.4.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle flächenhaft geschützten Landschafts-bestandteile

2.4.2-0 a) Allgemeine Verbote

26. Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;

Horste sind Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm **mit langjähriger Biotopbaumfunktion. Diese zeichnen sich durch außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz entnommen werden**.

Ein artenschutzrechtlicher Umgebungsschutz der Lebensstätte kann weitere Bäume umfassen.

Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.

Anhang 6, S. 159

2.4.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen

12. Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;

Horste sind Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit einem Brusthöhen-

Durchmesser (BHD) ab 100 cm **mit langjähriger Biotopbaumfunktion**.

(Hahlen)

RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E** **7**

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt.** **9.3**

66 - Amt für Umwelt- und Naturschutz

M i t t e i l u n g
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	07.09.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-punkt	**Mitteilung zum Hearing „Windkraftanlagen„ am 23.08.2023 im Kreishaus in Siegburg**

Mitteilung:

Die Verwaltung hat am 23.08.2023 ein Hearing zum Thema „Windkraftanlagen“ als verwaltungsinterne Fachveranstaltung für die Mitglieder des Umweltausschusses, des Naturschutzbeirates und für Vertreterinnen und Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt.

Vier Referenten haben einen Impulsvortrag zu den Themenkreisen

- „Juristische Einordnung im Planungs- und Immissionsschutzrecht“ (Dr. Martin Schröder, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Verwaltung und Polizei NRW in Münster),
- „Windkraftanlagen und Artenschutz“ (Dr. Matthias Kaiser, LANUV-Artenschutzzentrum),
- „Einordnung von Windkraftanlagen in die Regionalplanung in NRW“ (Rainer Deppe, Vorsitzender Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln) und
- „Windkraftpotenziale im Rhein-Sieg-Kreis“ (Georg Persch, Abteilungsleiter Räumliche Planung, Naturschutzprojekte im Amt für Umwelt- und Naturschutz)

gehalten mit anschließender Diskussion der Hearing-Teilnehmer. Es haben insgesamt

70 Personen an dem Hearing teilgenommen. Die Präsentationen zu den Vorträgen wurden den Teilnehmenden elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), diese liegt im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung. Es besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Insofern hat die Behörde kein Ermessen und kann keine anderen Ablehnungsgründe heranziehen.

Flächen für WEA werden durch die Raumordnung (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) vorgegeben und durch Regionalpläne umgesetzt. Es wird einen Teilplan „Erneuerbare Energien“ geben, in dem jede Planungsregion ein Flächenziel erhält (für den Kreis der Regierungsbezirk Köln mit voraussichtlich 15.682 ha). Es gibt insofern einen Paradigmenwechsel von der Ausschlussplanung zur Positivplanung und die Kommunen sind damit künftig an den WEA-Planungen nicht mehr beteiligt. Zusätzliche WEA können aber im Rahmen der Planungshoheit von den Kommunen in Abstimmung mit der Bezirksregierung zugelassen werden. Laufende oder neue kommunale Planungen durch Flächennutzungspläne müssen bis zum 01.02.2024 in Kraft getreten sein.

Mit einer Masthöhe von >50m sind im Rhein-Sieg-Kreis derzeit vier Windenergieanlagen in einem Windpark in Swisttal-Odendorf in Betrieb.
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden derzeit zwei Windparks bearbeitet. Einer mit sechs Windenergieanlagen in Bornheim und einer mit drei Windenergieanlagen in Meckenheim/Rheinbach.

Es wäre wichtig, dass die betroffenen Kommunen zeitnah transparente Daten zu den vom LANUV ausgewiesenen Potenzialflächen und den angewendeten Ausschusskriterien erhalten (GIS-Analyse), um diese prüfen und hierzu Stellung nehmen zu können. Den Gemeinden wird empfohlen, zusätzlich erkannte Ausschlussfaktoren (z.B. Funkfeuer bei Ollheim, Radar Bundespolizei Heimerzheim) umgehend der Bezirksregierung Köln zu melden und eigene kommunale Konzepte zügig zu entwickeln und in die Vorplanung der Bezirksregierung Köln einzuspeisen.

gez. Hahlen